

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	25.06.2025	öffentlich
Naturschutzbeirat	08.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Begünstigungsmöglichkeiten von Hecken

Betroffene Produktgruppe

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

AfUK-Sitzung vom 15.02.2022, TOP 5.1., Drucksache 3333/2020-2025

AfUK, 23.4.2024, TOP. 5.1, Drucksache: 7821/2020-2025

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz (AfUK) hat in seiner Sitzung vom 15.02.2022 die Verwaltung beauftragt zu prüfen, wie Hecken in Bielefeld begünstigt werden können. So soll u.a. unter Einbindung des Naturschutzbeirats die ökologische Relevanz von Hecken in ihren unterschiedlichen Ausgestaltungen bewertet, rechtliche Verbote und Gebote dargestellt sowie der Einfluss und die Möglichkeiten von Förderprogrammen eruiert werden.

Der Beschluss wurde in der Sitzung des AfUKs am 23.04.2024 dahingehend erweitert, dass zusätzlich dem Faktor „Auswirkungen der Aufhebung rechtlicher Vorschriften zur Heckenhöhe“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Des Weiteren soll besonders geprüft werden, ob die Begrenzungen der Heckenhöhe in den diversen Bebauungsplänen in Bielefeld allein durch Belange des Straßenverkehrs gerechtfertigt sind, bzw. wie diese Belange ggf. anders berücksichtigt werden können.

Die Beantwortung der beiden Beschlüsse fällt in die Zuständigkeiten mehrerer Ämter, konkret in die des Amtes für Verkehr, des Bauamtes sowie des Umweltamtes. Die Stellungnahmen des Bauamtes sowie des Amtes für Verkehr sind in die Informationsvorlage eingeflossen.

Auf die fehlende Zuständigkeit des Naturschutzbeirats im bauplanungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) wird hingewiesen.

1. Heckenvarianten

Hecken der freien Landschaft

In der freien Landschaft bestehen Hecken meist aus mehreren heimischen Straucharten und Kleinbäumen (u.a. Schlehe, Weißdorn, Wildrosen, Haselnuss, Holunder, Hartriegel, Weiden, Obstbäume), die sich mehr oder weniger ungestört entwickeln und in Abständen von mehreren Jahren abschnittsweise verjüngt, d.h. regelmäßig auf den Stock gesetzt werden. Da die Gehölze vergleichsweise selten geschnitten werden, können solche Hecken ein bis mehrere Meter breit und hoch sein und damit eine Vielzahl verschiedener Kleinstlebensräume bieten. Ein regelmäßiger Pflegeschnitt ist erforderlich, damit die Hecken nicht ihre Strauch- und Krautschicht verlieren, da durchwachsende Sträucher bzw. Bäume den unteren Schichten das Licht nehmen. Wird eine Hecke erst einmal „löchrig“, büßt sie nicht nur viele Arten ein, sondern auch einen guten Teil ihrer Funktionen wie etwa den Windschutz.

Hecken im innerstädtischen Bereich

In bebauten Bereichen werden häufig Formhecken angelegt. Sie werden meist ein bis zwei Mal pro Jahr geschnitten, damit sie ihre Form behalten und sind in der Regel weniger als ein Meter breit und ca. ein bis zwei Meter hoch. Oft bestehen Formhecken wegen des gewünschten einheitlichen Erscheinungsbildes nur aus einer Pflanzenart (z.B. Hainbuche, Kirschlorbeer, Thuja, Eibe) sowie teilweise auch aus nicht heimischen Gehölzen. Da sie artenärmer sind, erfüllen sie die oben genannten Funktionen in geringerem Umfang als freiwachsende Hecken mit gemischter Artzusammensetzung. Mit der Anlage von Formhecken geht regelmäßig der Wunsch der Grundstückseigentümer einher, das eigene Grundstück gegen unbefugtes Betreten, aber auch gegen Einsichtnahme zu schützen.

Aber auch freiwachsende Hecken, d.h. nicht in Form geschnittene Hecken, finden sich im innerstädtischen Bereich, beispielsweise auf öffentlichen Grünanlagen und auf Wohn- und Gewerbeflächen.

2. Aufgabe und Funktion von Hecken

Hecken erfüllen eine Vielzahl von Funktionen: sie bieten Lebensraum und Nahrung für viele Tierarten, vor allem Vögel, Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien und Insekten. Gleichzeitig gliedern und beleben sie das Landschafts- und Ortsbild, bieten Schutz vor Witterungsextremen und verhindern Bodenerosion durch Wind und Wasser. Hecken vernetzen verschiedene Lebensräume miteinander und dienen als Wanderkorridore zwischen einzelnen Biotopen. Sie regulieren das Kleinklima, bieten Sicht- und Lärmschutz und erhöhen die Vielfalt der Pflanzen- und Tierarten.

Im städtischen Umfeld spielt außerdem die gestalterische Funktion eine wichtige Rolle, bspw. als Abgrenzung in Gärten, wichtiges Strukturelement in Parks oder auf Plätzen und als pflegeleichte Begrünung für Flächen. Zielsetzung innerhalb der Bauleitplanung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist es oftmals, durch die Festsetzung von Hecken eine optimierte optische Einbindung bzw. Abgrenzung zu öffentlichen Flächen bzw. zur Landschaft zu erreichen. Eine Festsetzung von Hecken kann allerdings auch als ökologischer Ausgleich für Eingriffe erfolgen, welche im Rahmen von Bauleitverfahren ermittelt wurden sowie generell als ökologische Aufwertung.

3. Rechtliche Gebote und Verbote:

Landschaftspläne

In den Landschaftsplänen gibt es Festsetzungen zur Anlage bzw. zum Erhalt und Pflege von Hecken. Zur Umsetzung oder Unterhaltung dort festgesetzter Hecken können teilweise Fördermittel (s. 4.) eingeworben werden.

Privates Nachbarschaftsrecht

Das Nachbarschaftsrecht ist generell Ländersache und regelt die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Nachbarn untereinander. Die einzelnen rechtlichen Regelungen unterscheiden sich daher je nach Bundesland. Das Nachbarrechtsgesetz für NRW (NachbG NRW) regelt in den §§ 41-48 die einzuhaltenden Grenzabstände für Hecken und sonstige Gehölze. Hecken von über 2 Meter Höhe müssen einen Grenzabstand von mindestens 1 Meter und Hecken bis zu 2 Meter Höhe einen Abstand von 0,50 Meter einhalten.

Die Abstandsregeln gelten nicht, wenn die Hecke als Einfriedung auf die Grundstücksgrenze gesetzt worden ist. Hier steht es den Nachbarn frei, eine Vereinbarung über die Art der Einfriedung und ihre Höhe zu treffen (§ 49 NachbG NRW). Kommt es zu keiner Vereinbarung, so ist eine Einfriedung zu wählen, die ortsüblich ist (§ 35 NachbG NRW). Lässt sich eine ortsübliche Einfriedung nicht feststellen, ist eine etwa 1,20 Meter hohe Einfriedung (hier Hecke) zu errichten. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen, z.B. ein Bebauungsplan, sind zu beachten.

Jeder Nachbar kann zudem vom anderen (unter Beachtung der Verjährungsfristen) verlangen, dass Anpflanzungen, die die erforderlichen Abstände nicht einhalten, zu beseitigen oder zu versetzen bzw. Hecken zurückzuschneiden sind.

Die Überprüfung der Einhaltung des privaten Nachbarschaftsrechts obliegt weder dem Umweltamt noch dem Bauamt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Laut § 39 Bundesnaturschutzgesetz dürfen Hecken in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht beseitigt oder stark beschnitten werden.

Bauordnung NRW (BauO NRW)

Hecken gelten im öffentlichen Baurecht als Einfriedungen. In Bebauungsplänen können Festsetzungen zum Erhalt oder zum Anpflanzen von Hecken getroffen werden (§ 9 Absatz 1 Nummer 25 Baugesetzbuch (BauGB)). Entsprechende Festsetzungen bedürfen einer städtebaulichen Begründung und sind, sofern sinnvoll und möglich, die gängige Praxis. In der Regel beziehen sich diese Festsetzungen auf Hecken entlang öffentlicher Flächen (Straßenräume, Parkanlagen, freie Landschaft, usw.).

Auch außerhalb von Bebauungsplänen können Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen treffen (§ 89 Absatz 1 Nummer 5 BauO NRW). Die als Anlage beigefügte Tabelle führt exemplarisch Bebauungspläne auf, in denen die Stadt Bielefeld von ihrer Regelungsmöglichkeit zu Hecken Gebrauch gemacht hat.

Hinsichtlich der Umsetzung von bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorgaben für Hecken hat die Bauaufsichtsbehörde darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen

Gemäß Festlegungen aus dem geltenden techn. Regelwerk (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06, 6.3.9.3 Sichtfelder) müssen an Geh- und Radwegüberfahrten für wartepflichtige Kraftfahrer die erforderlichen **Mindestsichtfelder zwischen 0,80 – 2,50 m Höhe** von ständigen Sichthindernissen, wie z. B. sichtbehinderten Bewuchs, auf die bevorrechtigten Kraftfahrzeuge aus Gründen der Verkehrssicherheit freigehalten werden.

4. Förderprogramme

4.1 Förderprogramm im städtischen Außenbereich

Vertragsnaturschutz

In NRW wird die Förderung der Pflege und Nachpflanzung von Hecken im Rahmen des Vertragsnaturschutzes angeboten (Paket 5400). Zuwendungsempfänger sind Landwirte und andere Landbewirtschafter. Der Zuschuss liegt je nach Pflegeaufwand bei 0,6 bzw. 0,9 € je m². Die Länge der zu pflegenden Hecke muss mindestens 50m betragen, alle 8 bis 15 Jahre ist die Hecke in Abschnitten auf Stock zu setzen und Auslichtungen vorzunehmen. Für Nachpflanzungen in einer bestehenden Hecke sind entsprechend den Vorgaben des § 40 Absatz 4 BNatSchG standorttypische Gehölze aus gebietseigener Herkunft zu verwenden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Fläche innerhalb einer Förderkulisse (u.a. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiet) befindet (s. Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, GAP-Förderperiode 2023 – 2027, LANUK).

Aktuell machen nur einige wenige Landwirte Gebrauch von diesem Förderpaket. Die Zurückhaltung wird darauf zurückgeführt, dass die Unterhaltung und Pflege der Hecken vergleichsweise aufwendig und damit kostenintensiv ist, zumal die Förderrichtlinie hier dezidierte Vorgaben macht (u.a. Zeitpunkt für das Auf-Stock-Setzen).

Förderrichtlinie Naturschutz (FöNA)

Im Einzelfall müsste geprüft werden, ob eine Förderung durch FöNA greift. Gefördert werden Maßnahmen, die zur nachhaltigen Sicherung der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft dienen. Hierunter fallen z.B. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von Schutzgebieten bzw. die die Förderung des Biotopverbunds.

Die Projektförderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in der Regel zwischen 50 – 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, juristische sowie natürliche Personen. Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige oder dauerhafte Sicherung des Zuwendungszwecks gewährleistet sind.

(s. [Bezirksregierung Münster – Förderrichtlinien Naturschutz \(bezreg-muenster.de\)](https://www.bezreg-muenster.de))

4.2 Förderprogramme im städtischen Innenbereich

Die hier bekannten Förderprogramme fördern ausschließlich Hecken im städtischen Außenbereich. Förderprogramme bzw. Kommunen, die die Anpflanzung von Hecken im städtischen Innenbereich finanziell unterstützen, konnten nicht recherchiert werden. Dies ist vermutlich dem Umstand geschuldet ist, dass das Pflanzen, aber auch die weitere Pflege der Hecken einer Vielzahl von Vorgaben und Reglementierungen unterliegt (s. 3) und somit die Fördervoraussetzungen (auch im Hinblick auf die weitere Pflege) aufwendig überprüft werden müssten. Hinzu kommt, dass Hecken regelmäßig Anlass für nachbarschaftliche Streitigkeiten (z.B. Laubfall, Schattenwurf, Höhe, Überhang) sind.

4.3 Eingriffsregelung

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einbindung des Baukörpers in das Landschaftsbild in den Nebenbestimmungen der Eingriffsregelung (auf Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes bzw. Bundesnaturschutzgesetzes) regelmäßig die Pflanzung einer zwei-, ggf. dreireihigen Wildhecke aus standorttypischen Gehölzen festgesetzt wird.

5. Fazit:

Hecken erfüllen vielfache ökologische Aufgaben und Funktionen, bedürfen zum Funktionserhalt jedoch der regelmäßigen (kostenintensiven) Pflege und Unterhaltung. Die Pflanzung, aber auch der Rückschnitt von Hecken unterliegt gesetzlichen Vorgaben. Gemeinden haben die Möglichkeit, örtliche Bauvorschriften über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (hier Hecken) zu erlassen.

Sollen die in den Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen zu Hecken aufgehoben werden, sind die für solche Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften zu beachten. Entsprechende Verfahren würden personelle und finanzielle Ressourcen binden. Spielraum im Hinblick auf die Aufweichung der Mindestsichtfelder sind laut Amt für Verkehr aus Verkehrssicherheitsaspekten nicht gegeben.

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können bereits heute, sofern die Fläche in der Förderkulisse liegt, Fördermittel für die Neuanpflanzung und Pflege von Hecken beantragt werden.

Anlage: Exemplarische Bebauungspläne mit Festsetzungen von Hecken

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.